

Vollzugsrichtlinie kantonaler Agrarfonds

Stand 1.1.2016

	Titel gemäss Allgemeiner Landwirtschaftsverordnung ALaV	Massnahme	Darlehenshöhe	Maximale Tilgungsdauer	Spezifische Bedingungen	Kumulierbar mit Bundesmitteln
A	Förderung einer Produktionsweise, die Gewässer, Boden und Luft besonders schont oder das Tierwohl in besonderer Weise fördert	Hofdüngerlager	bis 300m ³ : Fr. 200.00 / m ³ über 300m ³ : Fr. 160.00 / m ³	15 Jahre	In Ergänzung zu den Bundesmitteln, gesamthaft max. 80% der Baukosten Mistplatte: doppelter m ³ -Ansatz pro m ² auf Grubendecke: einfacher m ³ -Ansatz / m ²	ja
		Maschinen wie zum Beispiel: Emissionsarme Hofdüngerausbringung	Maximal Fr. 30'000.00 pro Maschine	6 Jahre	Maximal 80% der Kosten Minimale Auslastung 50% der Normauslastung nach ART-Bericht	nein
		Stallsanierungen zur Verbesserung des Tierwohls	Pauschale Ansätze pro Platz analog IK, maximal Fr. 100'000.00	15 Jahre	Maximal 80% der Anlagekosten (höhere Pauschale für BTS-Ställe)	nein
		Umstellung auf Biolandbau (Sicherung der Liquidität)	0.75 - 1.99 SAK: Fr. 40'000.00 ab 2.00 SAK: Fr. 60'000.00	12 Jahre	Nachweis Umstellung (Bio-Anerkennung) 2 Jahre Schonfrist für Rückzahlung	
		Bauliche Massnahmen an Tierhaltungsanlagen zur Reduktion von Emissionen	Maximal Fr. 100'000.00	10 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	ja
B	Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit und von Gemeinschaftseinrichtungen, die der Rationalisierung sowie der Qualität und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen	Bauliche Massnahmen zur Errichtung gemeinschaftlicher Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung eigener Erzeugnisse	Maximal Fr. 100'000.00	10 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	nein
C	Aufstockung von landwirtschaftlichen Betrieben zum Zweck der Rationalisierung oder zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit	Anbau von Spezialkulturen: Drahtgerüst, Bewässerung und Witterungsschutz. Pflanzmaterial nur bei Dauerkulturen	Maximal Fr. 100'000.00	12 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten i.d.R. 2 Jahre Schonfrist für Rückzahlung	nein
		Stallbauten: Finanzierung von Tierplätzen, welche infolge Hofdüngerwegfahren ausserhalb des anrechenbaren Raumprogrammes für Bundesmittel liegen	Maximal Fr. 100'000.00	15 Jahre	Pauschale Ansätze pro Platz analog IK	ja
		Diversifizierung im landwirtschaftsnahen Bereich sowie Investitionen in Nichtlandw. Nebenbetriebe mit engem sachlichen Bezug. Beispiele: Verarbeitung und Vermarktung, Agrotourismus, Pensionspferde	Maximal Fr. 100'000.00	10 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	nein
D	Erleichterung von Hofübernahmen	Hofübernehmer, welche die Bedingungen des Bundes bezüglich Alter oder Ausbildung nicht erfüllen	1.00 - 1.24 SAK: Fr. 50'000.00 1.25 - 2.49 SAK: Fr. 100'000.00 ab 2.50 SAK: Fr. 150'000.00	12 Jahre	Hofübernahme in Eigentum mit spätestens mit Alter 45 Minimale berufliche Qualifikation: Eidgenössischer Berufsattest Agrarpraktiker	

	Titel gemäss Allgemeiner Landwirtschaftsverordnung ALaV	Massnahme		Maximale Tilgungsdauer	Spezifische Bedingungen	Kumulierbar mit Bundesmitteln
E	Landzukauf für Arrondierungszwecke	Hofarrondierung: Entfernung bis 1 km vom Hof (Luftlinie)	Maximal Fr. 200'000.00 Anteil maximal 40%.	15 Jahre	Unterstützung aller zweckmässigen Landkäufe, sofern nicht eine sinnvollere Arrondierung eines anderen Hofes verhindert wird	
		Landarrondierung: Entfernung über 1 km vom Hof (Luftlinie)	Maximal Fr. 200'000.00 Anteil maximal 30%.	15 Jahre	Landkäufe zur zweckmässigen Arrondierung von Eigenlandparzellen oder von wesentlichen, langjährigen Pachtlandflächen	
F	Erstellung von Anlagen zur Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen	Landwirtschaftliche Biogasanlagen	Maximal Fr. 100'000.00	15 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	ja
		Holzheizungen (für Bauernhaus, Betrieb oder Dritte)	Maximal Fr. 100'000.00	15 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	ja
		Aufbau eines Fernwärmenetzes	Maximal Fr. 100'000.00	15 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	ja
		Energiegewinnung für hofeigene Verwendung (z.B. Wärmerückgewinnung, Sonnendach, Warmwasseraufbereitung)	Maximal Fr. 100'000.00	15 Jahre	Maximal 80% der Anlagekosten	ja
G	Innerbetriebliche Massnahmen zwecks Arbeitserleichterung und Förderung der Arbeitssicherheit	Bauliche Massnahmen und Einrichtungen ohne Aufstockung der Produktion (z.B. Heukran, Siloentnahme, Melkanlage, Fütterungs- und Entmistungseinrichtung)	Maximal Fr. 100'000.00	15 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	ja
		Güllebodenleitungen	Maximal Fr. 30'000.00	6 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	nein
H	Überbrückungskredite für Bodenverbesserungen	Sicherung der Liquidität	Maximal Fr. 200'000.00	10 Jahre		nein
I	betriebsnotwendige Trinkwasserfassungen, Elektrizitätsanschlüsse und andere Erschliessungen.	Erschliessungen (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser) sowie private Hofzufahrten, Quellfassungen, Drainagen oder bauliche Massnahmen für Bewässerungsanlagen	Maximal Fr. 100'000.00	15 Jahre	Maximal 50% der Anlagekosten	ja

Allgemeine Bestimmungen

Mit den Mitteln des kantonalen Agraronds werden primär Investitionen mitfinanziert, im Sinn des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes förderungswürdig, jedoch von Bundesmitteln (Investitionskredite) ausgeschlossen sind.

Die Eintretenskriterien und Bedingungen werden, wo bei den einzelnen Massnahmen nichts anderes vermerkt ist, aus dem Bundesrecht (geltend für IK) übernommen.

Abweichende Regelung betreffend minimalem Arbeitsbedarf:

Für die Massnahmen unter Buchstabe A sind 0.75 SAK erforderlich, für alle übrigen Massnahmen 1.00 SAK.

Es sind Darlehen ab einer Höhe von Fr. 10'000.00 möglich (Ausnahme Landkäufe: minimal Fr. 30'000.00).

Pro Betrieb darf die Summe der laufenden Kredite Fr. 200'000.00 nicht überschreiten.